



Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG*

über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wurden beim Landkreis Cloppenburg Unterlagen zur UVP-Vorprüfung eingereicht. Gem. § 2 Anlage 1 Nr. 5 NUVPG und § 7 Anlage 1 Nr. 13.8.1 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Eine UVP-Pflicht konnte nicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Radwegverbreiterung entlang der K 150
Rechtsgrundlage:	NStrG
Vorhabenstandort:	K 150 zwischen Petersfeld B 72 und Ortslage Garrel, Gemeinde Garrel

Antragsteller:	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen
Az.:	6612-041.2-150-173-2022
federführendes Amt:	Planungsamt (Amt 61)

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Das Vorhaben umfasst die Verbreiterung (auf 2,5 m) und die abschnittsweise Verschwenkung und damit den Neubau des vorhandenen Radweges an der K 150 zwischen der Bundesstraße 72 und der Ortslage von Garrel (ca. 5,6 km).

Das Gesamtvorhaben führt nach Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bei mehreren dieser Schutzgüter zu nachteiligen Umweltauswirkungen. In dem Bewertungsmaßstab des UVPG sind diese nachteiligen Auswirkungen aber in der Gesamteinschätzung nicht als erheblich zu beurteilen. Dies ist wie folgt zu begründen:

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können sich anlagebedingt durch das veränderte Orts- und Landschaftsbild und damit die Erholungsfunktion und das Naturerlebnis aufgrund der breiteren Radwegetrasse mit etwas verringertem Baumbestand ergeben.

Der Verlust von ca. 32 Bäumen und ca. 15 m Wallhecke sind nicht vermeidbar. Durch die abschnittsweise Verschwenkung des Radweges hinter die straßenbegleitenden Gehölzstrukturen wird ein Großteil der vorhandenen Gehölze jedoch erhalten.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden nicht prognostiziert. Oberflächenwasser wird weiterhin seitlich versickert bzw. abgeleitet.

Die Überbauung von bisherigen Gehölzstandorten oder landwirtschaftlich genutzter Fläche etc. verursacht eine nachhaltige Veränderung des Bodenaufbaus auf ca. 0,8 ha Fläche. In weiten Teilen ist aufgrund des bestehenden Straßenkörpers ein bereits anthropogen veränderter Bodenaufbau betroffen.

Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme insgesamt, der Vorhersehbarkeit der nachteiligen Auswirkungen und dem begrenzten betroffenen Personenkreis ist unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zusammenfassend keine Erheblichkeit im Sinne des UVPG zu konstatieren und damit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von nachteiligen Beeinträchtigungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht berücksichtigt werden.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, im Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 06.07.2023

Im Auftrage
Meiners

***Fundstellen**

Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 359) in der derzeit gültigen Fassung.

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, 437), in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.